

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 48

Nachruf: Oberstkörpskommandant von Techtermann

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 27. November.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Oberstkörpskommandant von Techtermann †. — Turnerischer und militärischer Vorunterricht. — Miliz-Kavallerie. — Eidgenossenschaft: Mitgeteilt. — Ausland: Frankreich: Moderne Verbindungsmittel. Mangelhafte Güte des Schuhzeuges. — Italien: Der Ausbau der Bahnlinien im Venezianischen. — Serbien: Reorganisation des Heeres. — Vereinigte Staaten von Amerika: Nationalgarde.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 13.

Oberstkörpskommandant von Techtermann †.

Am 21. November starb in Freiburg Oberstkörpskommandant von Techtermann, Kommandant des 1. Armeekorps.

Oberst von Techtermann war aus der Artillerie hervorgegangen, in der er im Jahr 1866 Offizier wurde; seit 1898 stand er an der Spitze des 1. Armeekorps.

Seine hervorragende Begabung, seine allseitige grosse Sachkunde und vor allem seine soldatische Gesinnung und strenge Pflichterfassung machten ihn zu einem Truppenführer, zu dem die Untergebenen mit rückhaltlosem freudigem Vertrauen emporsahen und dem es ein leichtes wurde, nachhaltig fruchtbringend zu wirken.

Mit seinem Armeekorps darf auch die ganze Armee in Dankbarkeit die Erinnerung an den Dahingegangenen bewahren.

Turnerischer und militärischer Vorunterricht.

Am 2. November 1909 beschloss der Bundesrat nach dem Antrag des Militärdepartements die Annahme der „Verordnung über den turnerischen und militärischen Vorunterricht für die männliche Jugend“. Diese Verordnung ist die Ausführung der Art. 102, 103, 104 der M. O.

Der erste Abschnitt „Turnunterricht in der Schule“ ist neu. Art. 1 stellt das Obligatorium des Turnens auf für Knaben vom Beginn bis zum

Schluss der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten in der Schweiz. Art. 2 sieht Vorschriften für event. Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht vor. Art. 3 gliedert den Turnunterricht nach Altersjahren: Schulantritt bis 9. Altersjahr; 10.-12. Altersjahr; 13. Altersjahr bis Schluss der Schulpflicht. Die I. Stufe soll Spiele und geeignete Freiübungen abhalten; die II. und III. Stufe turnen nach den Vorschriften der Turnschule für den militärischen Vorunterricht. Die weiteren Artikel handeln von der Klassenstärke, der Turnzeit, die das ganze Jahr dauern soll, den Turnplätzen, für die die Gemeinden sorgen, den Turngeräten, für die das Militärdepartement Normalien aufstellen wird. Der Unterricht soll durch Klassenlehrer oder Lehrerin erteilt werden. An grössern Schulen können auch Fachlehrer unterrichten. Der Bund hat das Inspektionsrecht; die Kantone müssen alle drei Jahre Bericht erstatten.

Art. 11 schreibt vor, dass in allen Lehrerbildungsanstalten in den untern Klassen mindestens zwei, in den obern Klassen mindestens 3 wöchentliche Turnstunden abzuhalten sind. Bei den Lehrerprüfungen ist das Turnen obligatorisches Fach. Es sind nach Bedarf Turnlehrerkurse, angeordnet vom Bund, vorgesehen, in denen Turnlehrer und Lehrerinnen ausgebildet werden. Die Kosten trägt der Bund.

Turnkurse zur Weiterbildung von im Amte stehenden Lehrern und Lehrerinnen, die von den Kantonen angeordnet werden, unterstützt der Bund. Ebenso Lehrerturnvereine, Seminar- und akademische Turnvereine, die den Zweck haben, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichts auszubilden, sofern auch die Kantone Subventionen verabfolgen.